



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Juni 2022  
(OR. en)

10511/22

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0190 (NLE)**

---

---

**TRANS 427  
MAR 133**

## **VORSCHLAG**

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. Juni 2022
Empfänger:	Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 290 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt im Hinblick auf die Annahme der überarbeiteten Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (RheinSchPersV) zu vertreten ist

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 290 final.

Anl.: COM(2022) 290 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 20.6.2022  
COM(2022) 290 final

2022/0190 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt im Hinblick auf die Annahme der überarbeiteten Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (RheinSchPersV) zu vertreten ist**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Vorgeschlagen wird ein Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) zu vertreten ist, wenn diese in den kommenden Monaten im schriftlichen Verfahren einen Beschluss über den Entwurf der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (RheinSchPersV) annimmt. Die RheinSchPersV wird gerade überarbeitet, um der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates<sup>1</sup> Rechnung zu tragen.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. ZKR**

Die ZKR ist eine internationale Organisation mit Regelungsbefugnissen für die Binnenschifffahrt auf dem Rhein. Zu den Vertragsstaaten der ZKR gehören vier EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, die Niederlande) und die Schweiz.

Die Revidierte Rheinschifffahrtsakte, die am 17. Oktober 1868 in Mannheim unterzeichnet wurde, legt den Rechtsrahmen für die Nutzung des Rheins als Binnenschifffahrtsstraße und die Befugnisse der ZKR fest. Der derzeit geltenden Fassung der Akte liegt das Übereinkommen zur Änderung der Revidierten Rheinschifffahrtsakte zugrunde, das am 20. November 1963 verabschiedet wurde und am 14. April 1967 in Kraft trat.

In diesem Rahmen hat die ZKR eine Reihe von Verordnungen erlassen. Der Rechtsakt, in dem Anforderungen für die Besatzung enthalten sind, ist die Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (RheinSchPersV).

Zweimal jährlich finden Plenarsitzungen statt. An diesen Sitzungen nehmen Vertreter der ZKR-Mitgliedstaaten teil. Die Plenarsitzung ist das Beschlussfassungsorgan der ZKR. In ihr werden die Beschlüsse der Zentralkommission angenommen und die technischen Vorschriften der Zentralkommission erlassen und geändert. Jeder Staat, der Mitglied der ZKR ist, hat eine Stimme; Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Beschlüsse können ausnahmsweise im schriftlichen Verfahren, ebenfalls einstimmig, gefasst werden. Die Beschlüsse sind rechtsverbindlich. Die EU ist kein Mitglied der ZKR.

#### **2.2. Der vorgesehene Akt der ZKR**

In den kommenden Monaten soll die ZKR einen Beschluss zur Änderung der RheinSchPersV annehmen, d. h. der technischen Verordnung über Anforderungen für die Besatzung. Der verbindliche Charakter der RheinSchPersV für die Mitglieder der ZKR ist in der Mannheimer Akte vom 17. Oktober 1868 verankert. Die Änderung ist erforderlich, um der Richtlinie (EU) 2017/2397 Rechnung zu tragen. Während die Anforderungen für Besatzungsmitglieder in der Rheinschifffahrt nicht durch die Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG geregelt waren, wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie 2017/2397 auf den Rhein ausgedehnt<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53).

<sup>2</sup> Siehe Erwägungsgrund 4 der Richtlinie (EU) 2017/2397.

Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 besagt:

*„2. Alle Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher, die gemäß der Verordnung über das Schiffpersonal auf dem Rhein, deren Anforderungen mit denen dieser Richtlinie übereinstimmen, ausgestellt wurden, sind auf allen Binnenwasserstraßen der Union gültig. Solche Zeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher, die von einem Drittland ausgestellt wurden, sind nur dann auf allen Binnenwasserstraßen der Union gültig, wenn das betreffende Drittland die nach dieser Richtlinie ausgestellten Unionsurkunden in seinem Hoheitsgebiet anerkennt.“*

Nach Artikel 10 Absatz 2 der genannten Richtlinie müssen also die Anforderungen der RheinSchPersV mit denen der Richtlinie übereinstimmen, damit die gemäß der RheinSchPersV ausgestellten Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher auf den Binnenwasserstraßen der Union gültig sind. Daher muss die RheinSchPersV überarbeitet werden, damit die Rheinschiffahrt betreffende Urkunden, die nach dem 17. Januar 2022 ausgestellt wurden, in der EU gültig sind.

Die Beschlüsse werden von Ausschüssen und Arbeitsgruppen ausgearbeitet. Der ZKR-Ausschuss für Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen (Comité des questions sociales, de travail et de formation professionnelle, STF) und seine Arbeitsgruppe für Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen (STF/G) sind für Berufsqualifikationen zuständig. Im Anschluss an das nachstehend genannte Non-Paper der Kommission hat die ZKR zur Überarbeitung des ursprünglichen Entwurfs eine „Task Force RheinSchPersV“ eingerichtet.

Mit der eigentlichen Überarbeitung wurde im Juni 2018 begonnen. Auf der Ebene der ZKR konnte eine Einigung auf einen ersten Entwurf erzielt werden, nachdem die Angelegenheit in folgenden Fachsitzungen erörtert worden war:

- Sitzungen der STF/G (22.3.2018, 6.9.2018, 22.-23.1.2019, 21.2.2019, 19.3.2019, 9.5.2019, 10.-11.9.2019, 9.10.2019, 6.-7.11.2019);
- Sitzungen des STF (21.3.2018, 19.3.2019, 10.10.2019);
- Plenarsitzungen der ZKR (7.6.2018, 4.12.2019).

Die Kommission unterbreitete dem Rat am 22. Oktober 2020 ein Non-Paper zur Festlegung des Standpunkts der EU für die Sitzung der STF/G der ZKR am 5. November 2020 und die Plenarsitzung der ZKR am 3. Dezember 2020 betreffend die erste Fassung der RheinSchPersV, die der Kommission am 20. Dezember 2019 vorgelegt worden war. Einige Bestimmungen des ersten Entwurfs hatten Anlass zu ernsthaften Bedenken gegeben, da sie mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2017/2397 unvereinbar waren oder nicht mit ihnen übereinstimmten. Der Rat legte keinen Standpunkt fest, und die ZKR strich die Annahme der RheinSchPersV aus der Tagesordnung der beiden oben genannten Sitzungen. Nach einer Reihe von Sitzungen auf fachlicher Ebene zwischen den Kommissionsdienststellen und der ZKR und nach mehrfachem Austausch von Textvorschlägen legte die ZKR am 31. März 2022 eine vierte Fassung des Entwurfs der überarbeiteten RheinSchPersV vor. Die besagte vierte Fassung ist Gegenstand dieses Vorschlags, vorbehaltlich von der Kommission vorgeschlagener spezifischer Änderungen.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Ein Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union auf der Grundlage von Artikel 218 Absatz 9 AEUV zu vertreten ist, ist erforderlich; der Gegenstand fällt gemäß Artikel 3 Absatz 2 letzter Satzteil AEUV in die ausschließliche Außenzuständigkeit der EU,

da die von der RheinSchPersV erfassten Angelegenheiten im Unionsrecht durch die harmonisierten Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2017/2397, der Richtlinie 2008/68/EG<sup>3</sup> und der Richtlinie 2005/36/EG<sup>4</sup> geregelt sind.

Der vorgeschlagene Standpunkt der Union besteht darin, die Annahme einer geänderten Fassung der RheinSchPersV (siehe Anhang) zu unterstützen. Die Kommission ist der Auffassung, dass der am 31. März 2022 von der ZKR vorgelegte Vorschlag aus folgendem Grund geändert werden muss:

In Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 wird anerkannt, dass der Rechtsrahmen der EU und der der ZKR nebeneinander bestehen, indem festgelegt wird, dass Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher, die gemäß der RheinSchPersV ausgestellt werden, deren Anforderungen mit denen der Richtlinie übereinstimmen, auf den Binnenwasserstraßen der Union gültig sind.

Allerdings darf die Autonomie des Unionsrechts, das die einzige Gültigkeitsquelle für EU-Urkunden wie Unionsbefähigungszeugnisse ist, nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sollte klar sein, dass die ZKR in Bezug auf die Binnenwasserstraßen der Union nicht befugt ist, über die RheinSchPersV Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Gültigkeit von Unionsurkunden zu regeln, da die RheinSchPersV nur Anforderungen für Urkunden festlegen kann, die die Rheinschifffahrt betreffen (z. B. Rheinpatente).

Außerdem müssen die Übergangsbestimmungen der RheinSchPersV geändert werden, damit eine uneingeschränkte Vereinbarkeit mit den Übergangsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2017/2397 gewährleistet ist.

## **4. RECHTSGRUNDLAGE**

### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

#### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Artikel 218 Absatz 9 AEUV gilt unabhängig davon, ob die Union ein Mitglied des betreffenden Gremiums oder Vertragspartei der betreffenden Übereinkunft ist<sup>5</sup>.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ schließt Akte ein, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten.

#### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Die ZKR ist eine internationale Organisation. Der Akt, den die ZKR annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Der vorgesehene Akt ist geeignet, den Inhalt der EU-Rechtsvorschriften, insbesondere die Richtlinie (EU) 2017/2397, maßgeblich zu beeinflussen. In der Richtlinie (EU) 2017/2397 wird nämlich ausdrücklich auf Befähigungszeugnisse,

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13).

<sup>4</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

<sup>5</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 64.

Schifferdienstbücher oder Bordbücher, die gemäß der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein ausgestellt wurden, Bezug genommen.

Daher ist der Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union in der ZKR im Hinblick auf die Annahme der überarbeiteten RheinSchPersV zu vertreten ist. Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

## **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Hauptzweck und Hauptgegenstand des vorgesehenen Aktes ist die gemeinsame Verkehrspolitik.

Somit ist Artikel 91 Absatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

## **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 91 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt im Hinblick auf die Annahme der überarbeiteten Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (RheinSchPersV) zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Revidierte Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, geändert durch das am 20. November 1963 angenommene Übereinkommen zur Änderung der Revidierten Rheinschifffahrtsakte, trat am 14. April 1967 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 17 des Übereinkommens kann die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) Anforderungen im Bereich der Berufsqualifikationen erlassen.
- (3) Die ZKR soll in den kommenden Monaten im schriftlichen Verfahren einen Beschluss zur Änderung der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (RheinSchPersV) annehmen, mit dem der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> Rechnung getragen wird. Damit die gemäß der RheinSchPersV ausgestellten Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher auf den Binnenwasserstraßen der Union gültig sind, müssen die Anforderungen der RheinSchPersV mit denen der Richtlinie übereinstimmen.
- (4) In der Richtlinie (EU) 2017/2397 wird zwar anerkannt, dass der Rechtsrahmen der Union und der der ZKR nebeneinander bestehen, doch darf die Autonomie des Unionsrechts nicht beeinträchtigt werden. Die Bestimmungen der RheinSchPersV gelten daher unbeschadet der Anwendung der Richtlinie (EU) 2017/2397, sofern in diesen Anforderungen für denselben Gegenstand festgelegt sind.
- (5) Es ist angezeigt, den im Namen der Union in der ZKR zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Annahme der überarbeiteten RheinSchPersV geeignet ist, den Inhalt des Unionsrechts, nämlich die Richtlinie (EU) 2017/2397, maßgeblich zu beeinflussen.
- (6) Der vorgeschlagene Standpunkt der Union besteht daher darin, die Annahme einer Fassung der RheinSchPersV, deren Anforderungen mit denen der Richtlinie (EU) 2017/2397 übereinstimmen, vorbehaltlich der im Anhang aufgeführten Änderungen zu unterstützen.

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53).

- (7) Die Union ist kein Mitglied der ZKR. Der Standpunkt der Union wird von den Mitgliedstaaten der Union vorgetragen, die Mitglieder der ZKR sind und gemeinsam handeln —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Der Standpunkt, der im Namen der Union zu vertreten ist, wenn die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) im schriftlichen Verfahren einen Beschluss zur Änderung der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein annimmt, besteht darin, der Annahme einer geänderten Fassung der genannten Verordnung, deren Anforderungen mit denen der Richtlinie (EU) 2017/2397 übereinstimmen, vorbehaltlich der im Anhang aufgeführten Änderungen zuzustimmen.

*Artikel 2*

- (2) Der in Artikel 1 genannte Standpunkt wird von den Mitgliedstaaten der Union, die Mitglieder der ZKR sind, einvernehmlich vorgetragen.

*Artikel 3*

Geringfügige technische Änderungen des in Artikel 1 festgelegten Standpunkts können ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*